ALLES KLAR. EINZIGARTIG EFFIZIENT.

Corporate Governance Bericht 2017

Inhaltsverzeichnis:

1. **BEKENNTNIS ZUM ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX (ÖCGK)**

2. **ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE UND ORGANBEZÜGE**
   - **Arbeitsweise des Vorstands**
   - **Zusammensetzung des Vorstands**
   - **Arbeitsweise des Aufsichtsrates**
   - **Zusammensetzung des Aufsichtsrates**
   - **Ausschüsse des Aufsichtsrates und ihre Mitglieder**
   - **Unabhängigkeit des Aufsichtsrates**
   - **Vergütungsbericht**

3. **MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN**

4. **ALLGEMEINES UND VERÄNDERUNGEN NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG**

1. Bekenntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

Der Österreichische Corporate Governance Kodex stellt österreichischen Aktiengesellschaften einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung. Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen und soll dazu beitragen, ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens zu erreichen.

Grundlage des Kodex sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechtes, die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Vergütung von Direktoren sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance. Der Kodex wurde seit dem Jahr 2002 mehrfach überarbeitet. Der vorliegende Corporate Governance Bericht basiert auf dem Corporate Governance Kodex in der Fassung Jänner 2018. Der Kodex ist unter www.corporate-governance.at öffentlich zugänglich.

Die CLEEN Energy AG bekennt sich uneingeschränkt zum Österreichischen Corporate Governance Kodex in der geltenden Fassung. Dieses Bekenntnis ist eine freiwillige Selbstverpflichtung der CLEEN Energy AG mit dem Ziel, das Vertrauen der Aktionäre zu stärken und die hohen unternehmensinternen Rechts-, Verhaltens-und Ethikstandards der CLEEN Energy AG kontinuierlich zu optimieren.

Der Corporate Governance Bericht des Geschäftsjahres 2017 ist auf der Homepage der Gesellschaft (www.cleen-energy.com) unter der Rubrik Investoren → Corporate Governance → Corporate Governance-Bericht öffentlich zugänglich.

Aufgrund dieses Bekenntnisses hat die CLEEN Energy AG nicht nur den gesetzlichen Anforderungen ("L-Regeln") zu genügen, sondern ist auch zur Begründung der Nichteinhaltung von C-Regeln („Comply or Explain"-Regeln) – das sind Regeln, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen – verpflichtet. Im Sinn dieser Systematik des ÖCGK hat die CLEEN Energy AG die Abweichung von den C-Regeln des ÖCGK wie folgt erklärt:

„C-Regel 16": Es gab im Geschäftsjahr 2017 keinen Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand der CLEEN Energy AG setzte sich im Geschäftsjahr 2017 aus zwei bzw temporär aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden wurde aufgrund der schlanken Struktur des Vorstands nicht für erforderlich gehalten.

„C-Regel 18": Im Hinblick auf die Unternehmensgröße ist keine eigene Stabstelle „Interne Revision" eingerichtet.

„C-Regel 18a": Aufgrund der Unternehmensgröße der CLEEN Energy AG gibt es keine speziellen Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen. Dementsprechend erfolgt auch keine gesonderte Berichterstattung zu diesem Thema an den Aufsichtsrat. Ab dem Geschäftsjahr 2018 erfolgt eine entsprechende Berichterstattung an den Aufsichtsrat.

„C-Regel 36": Der Aufsichtsrat ist bestrebt, seine Organisation, Arbeitsweise und Effizienz ständig zu verbessern. Eine explizite Selbstevaluierung hat im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht stattgefunden und wird aufgrund der Größe des Aufsichtsrats derzeit nicht für erforderlich gehalten.

„C-Regeln 39, 41, und 43": Da der Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG im Geschäftsjahr 2017 aus nur drei Mitgliedern bestand, wurde auf die Einrichtung eines Nominierungs- und Vergütungsausschusses sowie eines eigenen Ausschusses, der zu Entscheidungen in dringenden Fällen befugt ist, verzichtet, da dies zu keiner Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit geführt hätte. Die Aufgaben des Nominierungs- und Vergütungsausschusses werden vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

„C-Regel 68": Die Gesellschaft ist ausschließlich im deutschsprachigen Raum tätig. Die Berichte der Gesellschaft werden daher nur in deutscher Sprache erstellt.

„C-Regel 83": Aufgrund der Größe der Gesellschaft wurde keine Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Abschlussprüfer vorgenommen. Es erfolgte daher auch kein Bericht der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Abschlussprüfer an den Vorstand, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Prüfungsausschuss.

Darüber hinaus ist die CLEEN Energy AG auch darauf bedacht, nicht nur den Mindestanforderungen, sondern auch allen R-Regeln („Recommendations") des ÖCGK zu entsprechen.

CLEEN Energy AG fühlt sich zu Transparenz verpflichtet. Alle relevanten Informationen veröffentlichen wir im Jahresfinanzbericht und im Halbjahresfinanzbericht, auf der Unternehmenswebsite und im Rahmen unserer laufenden Pressearbeit. Die Berichte werden entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln, aufgestellt. Die CLEEN Energy AG informiert

ihre Aktionäre mit Adhoc- oder Pressemeldungen zu allen unternehmensrelevanten Themen. Auf wichtige Termine weisen wir im Finanzkalender hin. Sämtliche Informationen werden auf der Website unter der Rubrik "Investoren" veröffentlicht. Sie stehen damit allen Aktionären zeitgleich zur Verfügung.

Die Gesellschaft hat 3.570.000 Stammaktien ausgegeben. Es existieren keine Vorzugsaktien oder Einschränkungen für die Stammaktien. Das Prinzip "one share – one vote" kommt somit voll zum Tragen. Gemäß österreichischem Übernahmegesetz ist sichergestellt, dass im Falle eines Übernahmeangebotes (öffentliches Pflichtangebot) jeder Aktionär den gleichen Preis für seine Aktien erhält. Die Aktionärsstruktur der CLEEN Energy AG ist im Abschnitt „Angaben zu Kapital, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen" dargestellt.

2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge:

Die Organe der CLEEN Energy AG setzen sich aus dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie der Hauptversammlung zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erfolgt in regelmäßigen Abständen und basiert auf einer offenen und transparenten Diskussion. Dasselbe gilt jeweils innerhalb dieser Organe für die Kommunikation zwischen den einzelnen Organmitgliedern.

Vorstand

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der CLEEN Energy AG bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder agieren auf der Grundlage des Gesetzes, der Satzung der Gesellschaft und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstands, welche die Regeln der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsverteilung im Vorstand festlegen.

Der Vorstand stimmt sich in regelmäßigen Sitzungen, die in einem ca. zwei- bis vierwöchigen Rhythmus stattfinden, ab. Die Abstimmung innerhalb des Vorstands erfolgt darüber hinaus auch in Gestalt eines informellen Informationsaustausches. In den Vorstandssitzungen werden das laufende Geschäft und die unternehmensstrategischen Themen besprochen. Ebenso werden die jeweils anstehenden Maßnahmen der Leitung und Geschäftsführung abgestimmt, die von den geschäftsordnungsgemäß zuständigen Vorstandsmitgliedern umzusetzen sind.

Die Geschäftsordnung unterwirft den Vorstand bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder umfassenden Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und normiert einen Katalog von Maßnahmen und Rechtsgeschäften, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Zusammensetzung des Vorstands

Während des Geschäftsjahres 2017 kam es zu Änderungen im Vorstand: Robert Kögl wurde am 1. Juli 2017 neues Vorstandsmitglied der CLEEN Energy AG; Erwin Stricker legte mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2017 sein Vorstandsmandat nieder.

Während des Geschäftsjahres 2017 setzte sich der Vorstand der CLEEN Energy AG somit aus folgenden Mitgliedern zusammen (Regel 16):

Lukas Scherzenlehner, geboren 1990

- Datum der Erstbestellung: 18.10.2016
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 22.09.2021
- zuständig für Vertrieb, Marketing, Technik, Montagen
- Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften: Mitglied des Aufsichtsrates der Cleen Energy Deutschland AG.

Lukas Scherzenlehner ist seit 9 Jahren in der Energieeffizienzbranche tätig. Lukas Scherzenlehner ist staatlich geprüfter Unternehmensberater. Er war Gründer und Geschäftsführer der SB-Optimierung OG, der SB-Bau & Handels GmbH und der SB-Immobilien & Beteiligungs GmbH und war mit diesen Gesellschaften in der Unternehmensberatung von Gewerbe- und Industriekunden mit anschließender Umrüstungen im Bausegment, thermischen Sanierungen, dem Kauf und der Entwicklung von Zinshausobjekten und Kleinwohnungen mit anschließender Vermietung tätig. Im Dezember 2015 wurde er Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft CLEEN Energy AG. In dieser Gesellschaft beschäftigte er sich mit der Analyse, Planung, Realisierung und dem Verkauf von Beleuchtungsanlagen im Firmengroßkundenbereich sowie der Rechte-Zertifikatvermarktung.

Robert Kögl, geboren 1965

- Datum der Erstbestellung: 01.07.2017
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 30.06.2022
- zuständig für Organisation, Finanzen, HR
- Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften: keine

Robert Kögl war bisher als CFO für die Microsoft Österreich GmbH (Jänner 2010 bis Februar 2015) und als Finance Director in verschiedenen Ländern für Cisco System International (November 1999 bis Juli 2009) tätig. Von Dezember 2014 bis Juni 2016 war Robert Kögl als CFOO für die Audatex Österreich GmbH, eine Gesellschaft der Solera-Gruppe, tätig. In dieser Zeit war Robert Kögl für die Erreichung der finanziellen Ziele in Österreich und Italien verantwortlich und für die Konsolidierung der Länderergebnisse in der Region D-A-CH. Seit dem 1. Juli 2017 ist Robert Kögl Vorstandsmitglied der CLEEN Energy AG.

Erwin Stricker, geboren 1974

- Datum der Erstbestellung: 18.10.2016
- Ende der Funktionsperiode: 30.09.2017 (Erwin Stricker legte sein Vorstandsmandat während des Geschäftsjahres 2017 mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2017 nieder).
- zuständig für Organisation, Finanzen, HR
- Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften: keine.

Erwin Stricker sammelte von 1992 bis 1998 als Angestellter erste Erfahrungen in der Energiebranche und ist seit 1999 selbständig im Bereich der Energietechnik tätig. Sein Fokus liegt auf Innovation, Forschung und Entwicklung und er verfügt über eigene Patente. Erwin Stricker war an der Gründung der UNEX Heatexchanger Engineering GmbH beteiligt und war neben seiner Gesellschafterstellung auch Geschäftsführer dieser Gesellschaft, die auf den Handel mit wärmetechnischen Apparaten

spezialisiert war. Ebenso war Erwin Stricker Gesellschafter und Geschäftsführer der im Geschäftszweig Warmwasserbereitungssysteme tätigen UNI-BLOCK Produktions- und Vertriebs GmbH, wo er neben der Geschäftsführung insbesondere im Vertrieb und in der Forschung und Entwicklung für die Entwicklung und Produktion von Komponenten für Solarthermie und Warmwasserbereitung verantwortlich war. In den Jahren 2006 bis 2010 war Erwin Stricker als Chief Technology Officer, Prokurist (23.04.2008 bis 16.04.2010) und technischer Consultant für die KIOTO Clear Energy AG tätig, wo er sich mit der Produktion von Komponenten für Solarthermie und Warmwasserbereitung beschäftigte. Im Jahr 2010 war Erwin Stricker als Gesellschafter und Geschäftsführer an der Gründung der WPSOL Service GmbH (vormals: CLEEN Solair GmbH) beteiligt und entwickelte und vertrieb ein Solarheizsystem. 2014 erfolgte die Gründung der CLEEN Energy GmbH, die zu 100% im Eigentum der Cleen Solair GmbH stand und treuhändig für Erwin Stricker gehalten wurde und deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer und späterer Hauptgesellschafter Erwin Stricker war. Erwin Stricker war Gründungsmitglied der CLEEN Energy AG (vormals: ENER AG). Erwin Stricker ist zum 30. September 2017 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden und seit Oktober 2017 als leitender Angestellter für die CLEEN Energy AG tätig.

Aufsichtsrat

Arbeitsweise des Aufsichtsrates:

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2017 die ihm nach Gesetz, Satzung, ÖCGK und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben und Pflichten gewissenhaft wahrgenommen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats sind im Sinn des ÖCGK frei und unabhängig. Im Geschäftsjahr 2017 wurden insgesamt 4 Aufsichtsratssitzungen und somit jeweils mindestens eine pro Quartal (Regel C-36 des ÖCGK) abgehalten. Die Sitzungen dauerten durchschnittlich rund zwei Stunden. Weiters fanden zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses statt; die Sitzungen dauerten durchschnittlich rund eine Stunde.

Der Aufsichtsrat hat entsprechend den Satzungsbestimmungen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter gewählt und entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung einen Prüfungsausschuss bestellt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten spätestens eine Woche vor jeder Sitzung die mit dem Vorsitzenden abgestimmte Tagesordnung und alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten. In dringenden Fällen kann die Einladung 48 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Die Sitzungstermine sind nach Möglichkeit mit sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern abzustimmen. Für die ordentlichen Aufsichtsratssitzungen ist ein Jahressitzungsplan rechtzeitig vorzubereiten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die ordnungsgemäße Einladung der Aufsichtsratsmitglieder und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter jedenfalls entweder der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, erforderlich; jedenfalls hat die nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (derzeit drei) anwesend zu sein.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft und Belange der Geschäftsführung zu verlangen. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt grundsätzlich auch der Vorstand teil, sofern nicht im Einzelfall anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands haben kein Stimmrecht.

In der Aufsichtsratssitzung erläutern die Mitglieder des Vorstandes umfassend den Geschäftsverlauf und die personelle und finanzielle Entwicklung des Unternehmens. Die Beratung mit dem Vorstand und der Mitglieder untereinander nimmt breiten Raum ein. Die Beschlussfassung zu Investitionen, Akquisitionen und anderen Anträgen gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes bilden einen weiteren Schwerpunkt jeder Aufsichtsratssitzung.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. Im Geschäftsjahr 2017 bestand ein Prüfungsausschuss, der sich aus den drei Aufsichtsratsmitgliedern zusammensetzte.

Der Prüfungsausschuss hat die Rechnungslegungsprozesse, die Abschlussprüfung und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie des Revisionssystems überwacht. Der Abschlussprüfer hat keine sogenannten Nicht-Prüfungsleistungen erbracht. Schließlich wurde die Unabhängigkeit und Tätigkeit des Abschlussprüfers geprüft und überwacht.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine Verträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Aufsichtsrats abgeschlossen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (Regel C-49 des ÖCGK). Allerdings bestand mit dem Aufsichtsratsmitglied Heinz Herczeg, MBA, ein Beratervertrag und Handelsvertretervertrag zum Zwecke des Aufbaues einer Vertriebsorganisation in Österreich.

Im Übrigen wird zur Arbeitsweise des Aufsichtsrates auf den Bericht des Aufsichtsrates verwiesen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Mag. Friedrich Habliczek, geboren 1942

- Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Jahr der Erstbestellung: 2016
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung die über das Geschäftsjahr 2017 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsenotierten Gesellschaften: keine.

Michael Eisler, geboren 1980

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Jahr der Erstbestellung: 2016
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung die über das Geschäftsjahr 2017 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsenotierten Gesellschaften: keine.

Heinz Herczeg, MBA, geboren 1963

- Mitglied des Aufsichtsrates
- Jahr der Erstbestellung: 2016
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung die über das Geschäftsjahr 2017 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsenotierten Gesellschaften: Vorsitzender des Aufsichtsrates der Cleen Energy Deutschland AG.

Ausschüsse des Aufsichtsrats und deren Mitglieder:

Der Prüfungsausschuss der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Mag. Friedrich Habliczek

- Vorsitzender, Finanzexperte

Michael Eisler

- Stellvertretender Vorsitzender

Heinz Herczeg, MBA

- Mitglied

Der Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG hat entsprechend dem Aktiengesetz einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der die planmäßigen Aufsichts- und Kontrollfunktionen wahrnimmt.

Der Prüfungsausschuss ist für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Gewinnverwendungsvorschlags und des Lageberichts sowie die Prüfung des Corporate Governance Berichts zuständig. Der Prüfungsausschuss hat einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstatten und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für dessen Wahl vor. Der Prüfungsausschuss hat gemäß Regel C-81a des ÖCGK mit dem Abschlussprüfer in einer Besprechung die Abwicklung der wechselseitigen Kommunikation festzulegen.

Der Prüfungsausschuss der CLEEN Energy AG ist im Geschäftsjahr 2017 zu zwei Sitzungen zusammengekommen, an denen auch ein Vertreter des Wirtschafsprüfers teilgenommen hat.

Da der Aufsichtsrat aus nicht mehr als 6 Mitgliedern besteht, werden die Aufgaben des Vergütungs- und Nominierungsausschusses vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder zu deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitgliedes zu beeinflussen.

Das Aufsichtsratsmitglied Heinz Herczeg, MBA hat mit der CLEEN Energy AG einen Beratervertrag und Handelsvertretervertrag zum- Zwecke des Aufbaues einer Vertriebsorganisation, des Marketings und der PR in Österreich abgeschlossen und der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2017 ein Honorar in Höhe von EUR 98.349,50 zuzüglich USt in Rechnung gestellt.

Die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird anhand folgender Leitlinien definiert:

- **Kriterium 1:** Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der CLEEN Energy AG.
- **Kriterium 2:** Das Aufsichtsratsmitglied unterhält beziehungsweise unterhielt im letzten Jahr zur CLEEN Energy AG kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 des ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- **Kriterium 3:** Das Aufsichtsratsmitglied war in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.
- **Kriterium 4:** Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstand in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der CLEEN Energy AG Aufsichtsratsmitglied ist.
- **Kriterium 5:** Das Aufsichtsratsmitglied gehört nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- **Kriterium 6:** Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Elternteil, Onkel, Tante, Geschwister, Nichte, Neffe) eines Vorstandsmitgliedes des Unternehmens oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Gemäß Regel C-54 ÖCGK soll dem Aufsichtsrat der Gesellschaft mindestens ein unabhängiger Kapitalvertreter angehören, der nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% ist oder dessen Interessen vertritt. Diese Anforderungen der C-Regel 54 wurden erfüllt, da kein Mitglied des Aufsichtsrates Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% ist oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertritt.

Das Aufsichtsratsmitglied Heinz Herczeg, MBA ist gemäß Regel C-53 nicht von der Gesellschaft und vom Vorstand unabhängig. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates der CLEEN Energy AG bekennen sich zu den Kriterien der Unabhängigkeit gemäß Regel C-53 und deklarieren sich als unabhängig.

Vergütungsbericht:

Bei der Festlegung der Gesamtbezüge für die Mitglieder des Vorstandes hat der Aufsichtsrat dafür zu sorgen, dass die Vergütungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitgliedes, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung berücksichtigt werden.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands resultiert aus privatrechtlichen Vereinbarungen, die zwischen dem Mitglied des Vorstandes und der Gesellschaft, die dabei durch den Aufsichtsrat vertreten wird, abgeschlossen werden.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands der CLEEN Energy AG enthält fixe und variable Bestandteile. Die variablen Bestandteile der Vergütung werden im Vorhin einzelvertraglich festgelegt, knüpfen an messbare, nachthaltige, langfristige und mehrjährige Leistungskriterien an und verleiten nicht zum Eingehen unangemessener Risiken. Die variablen Bestandteile der Vergütung sind der Höhe nach begrenzt. Aufgrund der Ertragslage der CLEEN Energy AG im Geschäftsjahr 2017 wurde vereinbart, auf die variablen Bestandteile der Vergütung zu verzichten, sodass es für das Geschäftsjahr

2017 zu keiner entsprechenden Präzisierung der variablen Vergütungselemente zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand kam.

Die Vergütungspolitik wird vom Aufsichtsrat jährlich überprüft. Ein externes Benchmarking der Vergütung bzw. Vergütungsstruktur erfolgt nicht. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert die Hauptversammlung einmal jährlich über die Grundsätze des Vergütungssystems.

Die Vorstände erbringen ihre Leistungen auf Basis von mit der Gesellschaft abgeschlossener Dienstverträge. Aufgrund ihrer Beteiligungen an der CLEEN Energy AG von mehr als 25 Prozent gelten die Vorstandsmitglieder Lukas Scherzenlehner und Erwin Sticker (bis zum 30. September 2017) als ASVG-versichert; deren Lohnsteuer wird nicht durch die CLEEN Energy AG, sondern im Zuge der Einkommenssteuer von den Vorstandsmitglieder selbst abgeführt. Robert Kögl ist Angestellter der CLEEN Energy AG.

Es bestehen darüber hinaus mit beiden Vorstandsmitgliedern Vereinbarungen hinsichtlich betrieblicher Altersversorgung. Die Vorstandsmitglieder haben gemäß Vertrag einen Anspruch auf eine Abfertigung und unterliegen dem System der „Abfertigung Neu". Die Gesellschaft ist für den Fall der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes berechtigt, den Vorstandsvertrag unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist vorzeitig aufzulösen. Dies gilt nicht im Falle der Beendigung der Funktion aufgrund eines wichtigen Grundes. Den Vorstandsmitgliedern stehen keine über die Bestimmungen des Angestelltengesetzes hinausgehenden Ansprüche zu.

Im Falle einer Beendigung der Funktion stehen den Vorstandsmitgliedern keine über die Bestimmungen des Angestelltengesetzes hinausgehenden Ansprüche zu.

Es bestehen keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche anteilsbasierende Vergütungssysteme. Es besteht eine D&O-Versicherung, welche den Vorstand und den Aufsichtsrat umfasst.

Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Firmenwagen.

Für die Vorstandsmitglieder Robert Kögl und Lukas Scherzenlehner sowie für den im Geschäftsjahr 2017 aus dem Vorstand ausgeschiedenen Erwin Stricker und die leitende Angestellte Tina Stricker wurden im Geschäftsjahr 2017 jeweils EUR 10.000,-- an Prämien für deren beitragsorientierte Firmenpensionen bezahlt.

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder belief sich im Geschäftsjahr 2017 auf EUR 399.000. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 bestand ein Vorschuss zugunsten des Vorstandsmitgliedes Lukas Scherzenlehner in Höhe EUR 28.031,36. Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine Darlehen, Kredite oder weitere Vorschüsse an Mitglieder des Vorstandes gewährt. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 bestanden keine Darlehen, Kredite oder Vorschüsse an aktuelle oder frühere Mitglieder des Vorstandes. An Vorstandsmitglieder nahe stehende Personen wurden im Geschäftsjahr 2017 keine marktunüblichen Vergütungen ausgereicht und keine Darlehen oder Kredite gewährt.

Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2017:

	Fix (in EUR)	**Fix in %**	**Variabel (in EUR)**	**Variabel in %**	**Gesamt**
Robert Kögl(1)	91.000,--	100	0	0	91.000,--

Lukas Scherzenlehner	182.000,--	100	0	0	182.000,--
Erwin Stricker(2)	126.000,--	100	0	0	126.000,--
Gesamt	**399.000,--**	**100**	**0**	**0**	**399.000,--**

(1) Robert Kögl wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2017 zum Vorstandsmitglied der CLEEN Energy AG bestellt.

(2) Erwin Stricker legte mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2017 sein Vorstandsmandat nieder. Seit dem 1. Oktober 2017 ist er als leitender Angestellter für die CLEEN Energy AG tätig.

Im Geschäftsjahr 2017 erhielten die Mitglieder des Vorstandes keine Bezüge für Vorperioden.

Die Höhe der Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder wird im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr von der Hauptversammlung beschlossen. Der entsprechende Beschlussvorschlag ist vom Vorstand zu unterbreiten. Bei der Erstellung des Beschlussvorschlages sowie bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung gilt grundsätzlich freies Ermessen, wobei allerdings der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen ist. Sofern Aufsichtsratsmitglieder auch Aktionäre der Gesellschaft sind, unterliegen sie bei der Abstimmung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Hauptversammlung keinem Stimmverbot.

Für das Geschäftsjahr 2016 wurde im Rahmen der 1. Ordentlichen Hauptversammlung am 31. Mai 2017 die Gesamtvergütung des Aufsichtsrates in Höhe von EUR 5.000,-- beschlossen.

Der Vorstand wird der für 30. Mai 2018 einzuberufenden 2. Ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2017 eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 20.000 vorschlagen. Die individuelle Aufteilung soll sich – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung – wie folgt darstellen:

Aufsichtsratsmitglied	**Vergütung**
Mag. Friedrich Habliczek - Vorsitzender des Aufsichtsrates - Vorsitzender des Prüfungsausschusses	EUR 8.000
Michael Eisler - Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates - Stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses	EUR 6.000
Heinz Herczeg, MBA - Mitglied des Aufsichtsrates - Mitglied des Prüfungsausschusses	EUR 6.000
Gesamt	**EUR** 20.000

Herr Heinz Herczeg, MBA hat im Geschäftsjahr 2017 zusätzlich ein Honorar in Höhe von EUR 98.349,50 bezogen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keinen zusätzlichen Barauslagenersatz für tatsächlich angefallene Spesen. Weiters sind die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zu einer bestimmten Höchstbetragsgrenze durch die D&O-Versicherung der Gesellschaft geschützt, welche die persönliche Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Fall einer fahrlässigen Pflichtverletzung in Ausübung ihrer Tätigkeit als Organ der Gesellschaft abdeckt.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine Darlehen, Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder des Aufsichtsrates gewährt. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 bestanden keine Darlehen, Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder des Aufsichtsrates. An Mitgliedern des Aufsichtsrates nahe stehende Personen wurden im Geschäftsjahr 2017 keine marktunüblichen Vergütungen ausgereicht und keine Darlehen oder Kredite gewährt.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2017 keine (sonstige) Vergütung an Mitglieder des Aufsichtsrats bezahlt. Sonstige Geschäftsbeziehungen mit Aufsichtsratsmitgliedern bestanden nicht.

3. Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Im Geschäftsjahr 2017 waren keine Frauen im Vorstand oder im Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG vertreten.

Im Geschäftsjahr 2017 wurde Herr Robert Kögl neues Vorstandsmitglied. Seine Vorstandsbestellung erfolgte aufgrund seiner fachlichen Qualifikation und unabhängig von seinem Geschlecht. Die Aufnahme eines weiblichen Vorstandsmitglieds ist derzeit nicht geplant.

Im Geschäftsjahr 2017 kam es zu keinen Änderungen im Aufsichtsrat, sodass die sich die Frage einer weiblichen Nachbesetzung einzelner Aufsichtsratsmitglieder nicht stellte.

Frau Tina Stricker leitet die Finanzabteilung der CLEEN Energy AG und gehört damit zum oberen Management der Gesellschaft.

Die Gleichbehandlung von weiblichen und männlichen Mitarbeitern und Kandidaten sowie deren Chancengleichheit am Arbeitsplatz ist für die CLEEN Energy AG selbstverständlich. Ein spezifisches Programm zur Förderung von Frauen in diesem Zusammenhang besteht jedoch nicht.

4. Allgemeines und Veränderungen nach dem Abschlussstichtag

Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist derzeit die Erstellung eines Diversitätskonzeptes gemäß § 243c Abs. 2 Z 2a UGB für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht erforderlich.

Seit dem Abschlussstichtag gab es keine Änderungen.

St. Margarethen im Burgenland, im April 2018

Der Vorstand

Lukas Scherzenlehner

Robert Kögl